



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 22. Dezember 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
10.11.2020
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Frau Hennig
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35243
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Strahlenschutz
Pet 2-19-18-275-033155 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit der Bitte um Kenntnisnahme. Nach Auffassung des Ausschussdienstes sind die Ausführungen vom 10.12.2020 nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf die ausführlichen Erläuterungen des zuständigen Fachministeriums möchte ich das Petitionsverfahren abschließen.

Sofern keine Rückäußerung Ihrerseits erfolgt, gehe ich davon aus, dass ich Ihre Eingabe als erledigt betrachten kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


 Hennig



An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

TEL +49 22899 355 - 2890
FAX +49 22899 10 355 - 2828
sia4@bmu.bund.de
www.bmu.de

Strahlenschutz

Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 02.09.2020

Ihr Schreiben vom 10.11.2020, Az: Pet 2-19-18-275-033155

Az. BMU: S II 4 00025/00

Bonn, 10.12.2020

Der Petent, Jörg Mitzlaff, ist Vorsitzender der Gesamtlandeselternvertretung Saarland und fragt, ob die elektromagnetischen Felder von ortsfesten Mobilfunkstationen für Kleinkinder schädlich seien. Falls dieser Sachverhalt zutrifft, fordert er die Entfernung von solchen Sendern. Die vom Petenten erwähnten nicht beantworteten Anfragen sind der Abteilung Strahlenschutz im BMU nicht bekannt.

Stellungnahme

Zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädigenden Wirkungen elektromagnetischer Felder gilt in Deutschland die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV). In ihr werden





Seite 2

Grenzwerte u. a. für den Betrieb von ortsfesten Mobilfunksendeanlagen auf der Basis von Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO), zwei international anerkannten Gremien, und Empfehlungen der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) festgelegt. Bei der Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Grenzwerte ist davon auszugehen, dass sich durch den Betrieb der Funkanlagen keine nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen auf den Menschen ergeben.

Die Aussage, dass unterhalb der bestehenden Grenzwerte für hochfrequente elektromagnetische Strahlung nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand keine gesundheitliche Gefährdung besteht, stützt das BMU nicht nur auf die Ergebnisse des von unabhängigen Wissenschaftlern durchgeführten Deutschen Mobilfunk-Forschungs-Programms (DMF), sondern auch auf die Bewertung nationaler und internationaler Expertengremien, die hierfür alle verfügbaren Publikationen herangezogen haben.

Die Grenzwerte schließen auch den Schutz für ältere Menschen, gesundheitlich beeinträchtigte Personen, Kinder und das ungeborene Leben ein.

Für alle Mobilfunksendeanlagen (Mobilfunkmasten) legt die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Standortbescheinigungsverfahrens Sicherheitsabstände fest, so dass außerhalb dieser für die Bevölkerung unzugänglichen Bereiche die Grenzwerte auch bei Vollauslastung der Anlage sicher unterschritten werden. Erst danach darf die Anlage installiert und der Sendebetrieb aufgenommen werden. Weiterhin überprüft die BNetzA in regelmäßigen Abständen durch Messungen die Einhaltung der Grenzwerte an festgelegten Messorten.





Seite 3

Dagegen sind die elektromagnetischen Felder, die bei der Nutzung von mobilen Endgeräten auftreten, im Allgemeinen sehr viel stärker als die Felder, denen man beispielsweise durch benachbarte Mobilfunksendeanlagen ausgesetzt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wolfgang Cloosters

Anlagen

Anforderung von Pet

Petition von Herrn Jörg Mitzlaff (Original)

